



Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Beratungen vom 8. und 9. November 2022

PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION «SPIELPOLITIK!»	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN.....	2
« BESSERE VERWALTUNG VON HEIZUNG UND KLIMATISIERUNG IN GEWERBERÄUMEN »	3
« JA ZU EINER NACHHALTIGEN NACHTRUHE »	4
« NACHHALTIGE UND ZUGÄNGLICHE ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL »	6
« RAUCHFREIE SCHWEIZ »	8

die Mobiliar



Internetagentur

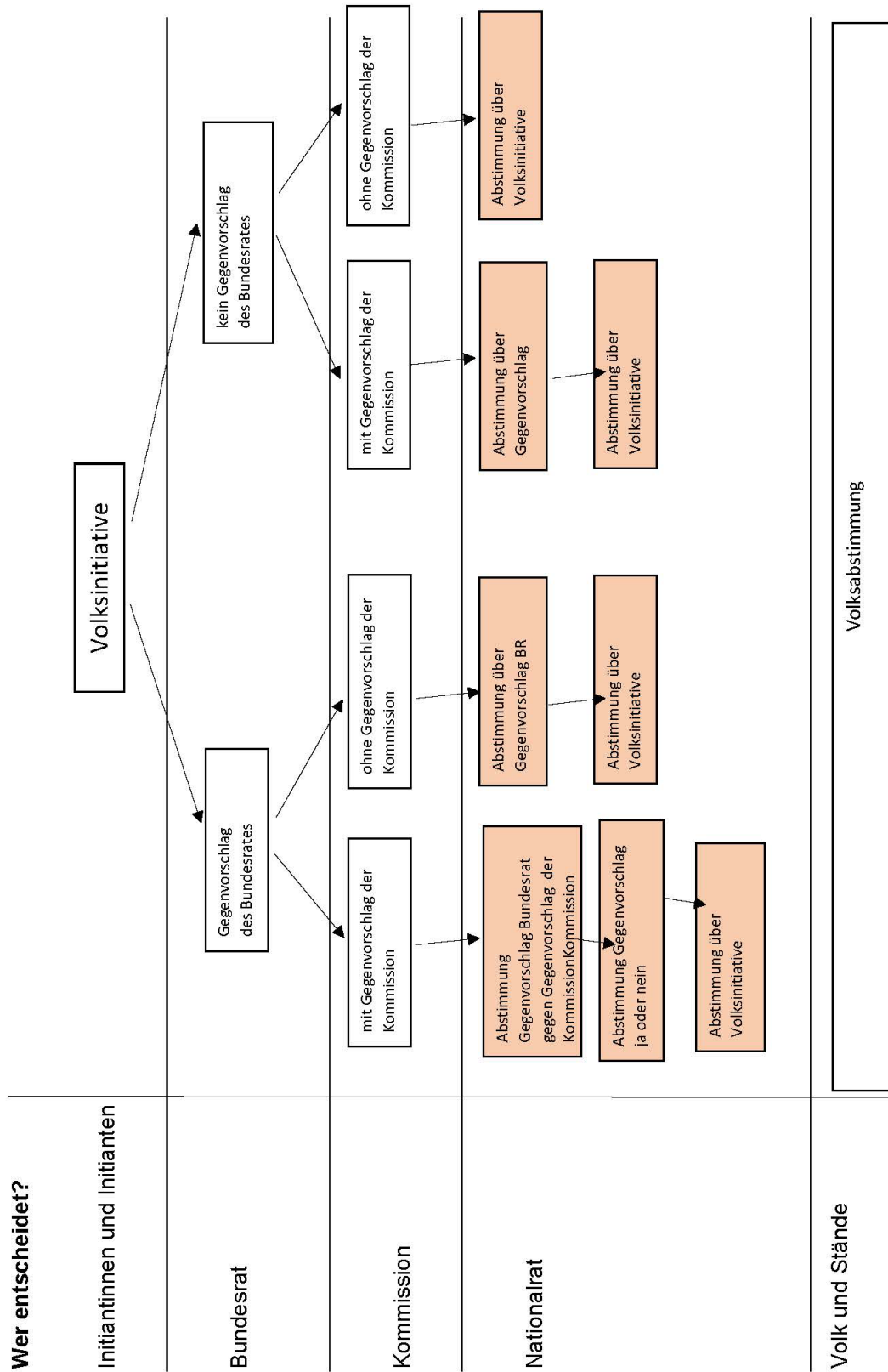
movetia

Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

Programm der Nationalratssession «SpielPolitik!»
Mittwoch, 9. November 2022, 14.00 – ca. 17.00 Uhr

- ab 13.00* *Eintreffen der Schulklassen*
- ab 13.25* *Eintreffen der Gäste*
- 14.00 **Eröffnung der Session und Grusswort**
Irène Kälin, Nationalratspräsidentin 2022
- ab 14.15* **Beratungen**
Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident «SpielPolitik!»
- Vertretung des Bundesrates «SpielPolitik!»**
Matthias Michel, Ständerat Kanton Zug
- 14.15 – 14.45 **Initiative** « Bessere Verwaltung von Heizung und
Klimatisierung in Gewerberäumen » (Oron-la-Ville, VD)
- 14.45 – 15.15 **Initiative** « Ja zu einer nachhaltigen Nachtruhe »
(Oberdiessbach, BE)
- 15.15 – 15.45 **Pause mit Erfrischung**
Galerie des Alpes
- 15.45 – 16.15 **Initiative** « Nachhaltige und zugängliche öffentliche
Verkehrsmittel » (Aubonne, VD)
- 16.15 – 16.45 **Initiative** « Rauchfreie Schweiz » (Sins, AG)
- 16.45–17.00 **Schluss der Session und Dank**
Brigitte Mühlemann, Vorstandsmitglied des Vereins «Schulen
nach Bern»

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen



« Bessere Verwaltung von Heizung und Klimatisierung in Gewerberäumen »

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Bund beschränkt die Nutzung von Heizung und Klimatisierung in Gewerberäumen.

- a. Die Heizung ist im Winter auf maximal 19 Grad und die Klimatisierung im Sommer auf mindestens 24 Grad begrenzt.
- b. Die Türen der Gewerberäume müssen sich schließen, wenn der Raum beheizt oder klimatisiert ist.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative abzulehnen und den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates anzunehmen.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und schlägt einen direkten Gegenentwurf vor.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 4bis (neu)

^{4bis} Der Bund erlässt Vorschriften über die Maximalwerte für die Beheizung und die Kühlung von Geschäfts- und Mieträumen.

« Ja zu einer nachhaltigen Nachtruhe »

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Kunstlichtbeleuchtungen im Aussenraum, sowie in den Aussenraum abstrahlende Innenraumbeleuchtungen müssen zwischen 24.00 und 05.00 Uhr ausgeschaltet sein. Davon ausgenommen sind:

- a. Sicherheitsrelevante Beleuchtungen von Verkehrsflächen, Fusswegen und Plätzen, welche mit Bewegungsmelder ausgestattet sind.
- b. Sicherheitsrelevante Signalisation zu Orientierung, Sicherheit, Schutz und Rettung.
- c. Mit entsprechender Bewilligung ausgestattete Veranstaltungen oder Arbeitsplätze.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative sowie den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen und den direkten Gegenvorschlag der Kommission anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Kunstlichtbeleuchtungen im Aussenraum von Gewerberäumen müssen direkt nach Ladenschluss durchgehend bis zur Ladenöffnung ausgeschaltet werden.

Beleuchtungen im Innenraum von Gewerberäumen dürfen bis maximal 2h nach Ladenschluss an bleiben; zudem maximal 1h vor Ladenöffnung wieder angeschaltet werden.

Verstösse werden folgendermassen sanktioniert:

- Erster Verstoß: Verwarnung
- Zweiter bis vierter Verstoß: Geldstrafe, abhängig vom Umsatz der Firma, Höhe jeweils gesteigert
- Fünfter Verstoß: Gerichtsvorladung

Strassenbeleuchtungen sollen nach Möglichkeit von Quecksilberdampflampen auf LED umgerüstet werden.

Bei der Strassenbeleuchtung gelten zudem folgende Vorgaben zur Abdimmung:

- Sonntag- bis Donnerstagabend: 24.00 bis 05.00 Uhr
- Freitag- bis Samstagabend: 01.00 bis 05.00 Uhr

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen und schlägt vor, ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Das Umweltschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu) Lichtverschmutzung

Der Bund erlässt Vorschriften zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung.

« Nachhaltige und zugängliche öffentliche Verkehrsmittel »

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81a Abs. 2 (geändert) und 3 (neu)

² Die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel sind wie folgt geregelt:

- a. Für minderjährige Jugendliche mit dauerhaftem Aufenthalt in der Schweiz sind die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos.
- b. Für volljährige Personen betragen die Preise nicht mehr als 500 Franken für ein Generalabonnement der SBB und 1 Franken pro Tarifzone.

³ Die Finanzierung des Angebots des öffentlichen Verkehrs wird vom Bund durch folgende Mittel getragen:

- a. Neue Gebühr für die Benutzung der Schweizer Autobahnen und Autostrassen (Vignette).
- b. Grundgebühr auf Inlandsflügen innerhalb der Schweiz.
- c. Steuer auf Privatfahrzeuge.
- d. Steuer auf Erdölderivate.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative und den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen und den direkten Gegenvorschlag der Kommission anzunehmen.

Direkter Gegenentwurf der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81a Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel sind wie folgt geregelt:

- a. Für minderjährige Jugendliche bis 16 Jahre mit dauerhaftem Aufenthalt in der Schweiz sind die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos.
- b. Von 16 bis 18 Jahre kann mit dem Halbtax-Tarif gereist werden.
- c. Für volljährige Personen betragen die Preise nicht mehr als der halbe Schweizer Mindestlohn für ein Generalabonnement der SBB.

³ Die Finanzierung des Angebots des öffentlichen Verkehrs wird vom Bund durch folgende Mittel getragen:

- a. Die Gebühr für die Benutzung der Schweizer Autobahnen und Autostrassen (Vignette) wird erhöht.
- b. Die nationalen Flugpreise steigen (Spritpreise, ebenso für Privatflugzeuge und Flugzeugparkplätze).

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative abzulehnen und ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrates

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 81a Abs. 2

² Die Kosten des öffentlichen Verkehrs werden zu einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise gedeckt. Diese Preise sind tiefer festzulegen, als die Kosten, die ein durchschnittliches Auto für das Zurücklegen derselben Strecke verursacht.

« Rauchfreie Schweiz »

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 3 (neu) Rauchfreie Schweiz

³ Der Konsum und Verkauf von Raucherwaren ist verboten. Darunter fallen folgende Produkte:

- a. Alle nikotinhaltigen Produkte, welche inhaliert werden.
- b. Alle Raucherwaren, welche einer anderen Person beim Passivrauchen gesundheitlichen Schaden zufügen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative abzulehnen und den direkten Gegenvorschlag der Kommission anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 3 (neu)

³ Der Konsum von Tabakprodukten ist im öffentlichen Raum verboten. Der Bund verpflichtet sich, ausgestaltete Bereiche zu schaffen, in denen der Konsum weiterhin erlaubt ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund zu:

- a. Die Betreuung von Erwachsenen mit Tabakabhängigkeit zu verstärken (bessere Betreuung und Ausbau der Hilfsmöglichkeiten, um mit dem Rauchen aufzuhören).
- b. Die Prävention bei Minderjährigen in den Schulen durch Sensibilisierungskampagnen zu verstärken. Die Personen, die diese Sensibilisierung durchführen, müssen eine Ausbildung absolvieren. Sie können auch von ehemaligen Rauchern begleitet werden.
- c. Verstärkte Aufsicht über den Verkauf von Tabakprodukten an Minderjährige.
- d. Festlegung eines vollständigen Kauf- und Konsumverbots für alle Tabakprodukte für Minderjährige.
- e. Festlegung einer Geldstrafe bei Verstößen

Empfehlung des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen.